

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe gem. § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung	2
2. Zuständigkeit	3
3. Leistungsberechtigter Personenkreis	3
4. Antragsverfahren	4
5. Begriffsbestimmungen	4
6. Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	5
7. Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bekleidung	7
8. Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	8
8.1 Erstausrüstung bei Schwangerschaft	9
8.2 Erstausrüstung bei Geburt	9
9. Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	10
10. Allgemeine Bestimmungen und Festlegungen	10
11. Erweiterter Personenkreis	11
12. Pauschalierung	12
13. Berichtswesen	12
14. Aktualisierung der Richtlinie	13
15. Inkrafttreten der Richtlinie	13

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag auf Leistungen für einmalige Bedarfe

Anlage 2 – Übersicht zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

 Teil A – Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte

 Teil B1 – Erstausrüstung Bekleidung

 Teil B2 – Erstausrüstung Schwangerschaft und Geburt

Anlage 3 – Auszug Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit § 24 SGB II

Anlage 4 – Übersicht gerichtliche Entscheidungen

Anlage 5 - Auszug Rundschreib. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021/3
vom 09.11.2021 zu § 31 Abs. 2 SGB XII

1. Einführung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist Trägerin der Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). 1

Diese umfassen im Einzelnen Leistungen zur Deckung der Bedarfe für 2

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, 3
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Diese einmaligen Beihilfen sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Leistungsberechtigten für eine geordnete Haushaltsführung und eine angemessene Lebensführung gewährleisten. 4

Aufgrund der jährlichen Veränderung der Verbraucherpreise, der ständig steigenden Inflation sowie der gesetzlichen Änderungen und Rechtsprechungen war eine Überarbeitung und Fortschreibung der alten „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII“ aus dem Jahr 2008 notwendig. 5

Die Evaluierung der Pauschalen für die Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II und nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII erfolgte auf der Grundlage der durchgeführten Erhebung von Marktpreisen Ende 2021 bis Anfang 2022 sowie deren Anpassung an die Inflationsrate mit Stand 30.06.2022. 6

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung sowie der gleichmäßigen Ausübung von Ermessen in den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau. In begründeten Einzelfällen kann von getroffenen Regelungen abgewichen werden. 7

Die Richtlinie sowie die ermittelten Preise sollen für die Gewährung von Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge zur Orientierung dienen. 8

2. Zuständigkeit

- Die Zuständigkeit der Stadt Dessau-Roßlau als kommunaler Träger für die Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB II. 9
- Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II liegt nicht bei der Stadt Dessau-Roßlau sondern bei der Bundesagentur für Arbeit und ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 SGB II. 10
- Die Zuständigkeit der Stadt Dessau-Roßlau als kommunaler Träger für die Gewährung von Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII ergibt sich aus § 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII i. V. m. §§ 97 Abs. 1 und 98 Abs. 1 S. 1 SGB XII. 11
- Für die Aufgaben des Jobcenters Dessau-Roßlau gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-2 SGB II ist die Richtlinie bindend. 12
- Im Rechtskreis des SGB XII ist diese Richtlinie im Rahmen der Gewährung von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII anzuwenden. 13
- Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel SGB XII gelten die Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Rundschreiben 2021/3 zu § 31 SGB XII). Ausnahme hierzu bilden die ermittelten Pauschalen und Preise für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem Dritten Kapitel SGB XII. Diese finden auch für das IV. Kapitel SGB XII Anwendung. 14
- Für stationär betreute Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen liegt die sachliche Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 AG SGB XII beim überörtlichen Sozialhilfeträger des Landes Sachsen-Anhalt. Hier sind die Regelungen der geltenden Arbeitshinweise der Sozialagentur Sachsen-Anhalt anzuwenden. 15

3. Leistungsberechtigter Personenkreis

- Zum Kreis der leistungsberechtigten Personen gehören 16
- Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
 - Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld sowie

- Personen, die diese Leistungen nicht benötigen, die einmaligen Bedarfe jedoch aus eigenen Kräften und Mittel nicht voll decken können.

4. Antragsverfahren

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II gesondert zu beantragen und werden nicht bereits von dem allgemeinen Leistungsantrag umfasst (siehe Antrag Anlage 1). 17

Ebenso sind die Leistungen nach § 31 SGB XII für das IV. Kapitel SGB XII gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 SGB XII i. V. m. § 42 Nr. 2 SGB XII gesondert zu beantragen (siehe Antrag Anlage 1). 18

Dies gilt nicht für Leistungen nach dem III. Kapitel SGB XII. Hier greift § 18 Abs. 1 SGB XII (bei Bekanntwerden des Hilfebedarfs). 19

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens und Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen wird bei formloser Beantragung oder Bekanntwerden des Hilfebedarfes ein Antragsformular (Anlage 1) ausgereicht. 20

5. Begriffsbestimmungen

Eine Erstausrüstung liegt vor, wenn es sich um eine erstmalige Anschaffung handelt. Der Bedarf muss tatsächlich bestehen. 21

Konkret bedeutet das, dass z. B. die Wohnungsausstattung/Bekleidung oder das einzelne Haushaltsgroßgerät nicht vorhanden ist bzw. die leistungsberechtigte Person vorher nicht im Besitz einer Wohnungsausstattung/Bekleidung oder einzelner für das Wohnen erforderlicher Gegenstände/einzelner Bekleidungsstücke war und der Bedarf auch nicht durch Schenkung oder Anschaffung vor Antragstellung gedeckt wurde. 22

Der Anspruch muss sich nicht auf eine komplette Ausstattung beziehen, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände/individuelle Bekleidungsstücke beschränken, wenn diese erstmalig benötigt werden. 23

Die Erstausrüstung ist von einer notwendigen Ersatzbeschaffung/Wiederbeschaffung abzugrenzen. Sind beantragte Gegenstände bereits einmal vorhanden gewesen und sind nun abgenutzt (Verschleiß), defekt oder in der neuen Wohnung nicht mehr einsetzbar, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um eine Ersatzbeschaffung. Dieser 24

Bedarf ist vom Regelsatz gedeckt. Es ist kein Bedarf für eine Erstausrüstung anzuerkennen.

Zu beachten ist: Geht der bisher noch brauchbare Hausrat/Bekleidung aufgrund eines zeitlich eingrenzbaeren, plötzlich auftretenden besonderen Ereignisses unter (kein schleichender Verschleiß, sondern plötzliches Auftreten, außerhalb des Abnutzungsverhaltens), so kann im Einzelfall auch eine Erstausrüstung möglich sein. 25

Eine Wohnungserstausrüstung umfasst sämtliche angemessene wohnraumbezogene Gegenstände im Sinne des Grundsicherungsrechts, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen (menschenswürdiges Leben) ermöglichen. 26

Bekleidungserstausrüstung umfasst sämtliche einfache und grundlegende Bekleidung, die eine menschenwürdige Bekleidung ermöglicht (Grundbedarf). 27

Konkrete Vorgaben zu den einzelnen einmaligen Beihilfen sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen. 28

6. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Einer Erstausrüstung für die Wohnung bedarf es insbesondere bei 29

- erstmaligem Bezug einer Wohnung nach Auszug aus dem Elternhaus sofern die vorhandenen Ausstattungsgegenstände bei den Eltern verbleiben
- Auszug aus einer Einrichtung oder teilmöblierten Wohnung, in der die Wohnungsausstattung gestellt wurde (z. B. Frauenhäuser)
- Bezug einer Wohnung nach vorherigem Wohnen in öffentlichen Unterkünften oder möbliertem Wohnraum und eine Grundausrüstung nicht mehr vorhanden ist
- Bezug einer Wohnung nach Haftentlassung, wenn während des Haftaufenthaltes der Erhalt der Möbel nicht möglich war
- Aufnahme in eine Wohnung der dezentralen Unterbringung und Übernahme dieser Wohnung nach dem Zuzug aus dem Ausland, wenn keine Grundausrüstung durch die Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellt wurde
- Trennung, wenn die Wohnungsausstattung oder Teile davon beim Partner verbleiben und kein durchsetzbarer Anspruch auf Herausgabe besteht

- Auftreten von außen einwirkenden außergewöhnlichen Umständen, in deren Folge die Zerstörung oder die Unbrauchbarkeit der gesamten wohnraumbezogenen Gegenstände oder eines erheblichen Teils eingetreten sind (z. B. Wohnungsbrand, Wasserschaden, Schädlingsbefall, Zerstörung des Wohnungsinventars durch Dritte). Dabei ist auch zu prüfen, ob Ansprüche gegen eine (Hausrat-) Versicherung oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte bestehen.

Weiterhin kann eine Erstausrüstung, bezogen auf einzelne Bedarfsgegenstände, gewährt werden u. a. bei 30

- Anschaffungen bei Familienzuwachs, Wahrnehmung Umgangsrecht
- erstmaliger Anschaffung einer Waschmaschine, wenn in der Vergangenheit andere Waschmöglichkeiten genutzt wurden,
- erstmaliger Anschaffung einer Küche, eines Kühlschranks/einer Kochgelegenheit, wenn die vorherige Wohnung über eine Einbauküche verfügte,
- Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung der Ausstattungsgegenstände durch den Gerichtsvollzieher.

Keine Bedarfe der Erstausrüstung sind anzuerkennen, 31

- wenn der Bedarf durch personenbezogene Faktoren, wie mangelnde Sorgfalt, Vernachlässigung/Beschädigung über einen längeren Zeitraum entstanden ist (z. B. bei Zerstörung der Wohnungseinrichtung während einer langjährigen Suchterkrankung, übermäßige Abnutzung und sonstige Zerstörung),
- wenn bereits bewilligte Leistungen nicht zweckentsprechend zur Erstausrüstung verwendet wurden oder
- Gegenstände durch Weggabe nicht mehr vorhanden sind.

Die Gewährung der Wohnraumerstausrüstung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II ist bei Antragsstellern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 24 Abs. 6 SGB II davon abhängig, ob der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für die Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. Der § 22 Abs. 5 SGB II ist zu beachten. 32

Was insbesondere im Einzelnen von der Erstausrüstung der Wohnung umfasst ist, ist der Anlage 2 – Teil A zu entnehmen. 33

Nicht vom Bedarf umfasst sind Geschirrspülmaschine, Trockner, Fernseher, Computer, Fax, Scanner, Kühltruhe, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Toaster, Eierkocher, Teppichboden, Tapeten. Der 34

Austausch funktionstüchtiger Gegenstände ist ebenfalls nicht vom Bedarf umfasst.

Die Gewährung eines Teppichbodens bzw. eines Spielteppichs i. S. einer Wohnraumerstausstattung für ein Zimmer kann bedarfsbezogen bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr gewährt werden. 35

Entstehende Anschlusskosten oder Transportkosten für elektrische Geräte (z. B. Waschmaschine, Elektroherd) können zusätzlich und in der tatsächlichen Höhe übernommen werden, soweit der Leistungsberechtigte im Rahmen seiner Selbsthilfeverpflichtung nicht eigenständig dazu in der Lage ist. Entsprechende Nachweise, ärztliche Atteste o.ä. sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen. 36

Aufbaukosten für Möbel, insbesondere für Küchenmöbel, kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z. B. wenn der Leistungsberechtigte selbst dazu objektiv nicht in der Lage ist und auch keine Haushaltsangehörigen, Verwandte oder Bekannte hat, die helfen können. Entsprechende Nachweise, ärztliche Atteste o.ä. sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen. Vor Entscheidung über diese Leistung sind mind. zwei Kostenvoranschläge vorzulegen. 37

Leistungsberechtigte, die in Wohngemeinschaften leben, erhalten grundsätzlich die Wohnraumerstausstattung/Wohnungserstausstattung für einen 1-Personenhaushalt. Allerdings ist aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips zu prüfen, ob Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume ggf. bereits vorhanden sind bzw. nur ein anteiliger Bedarf besteht. Ein solch anteiliger Bedarf kommt in gemeinsam genutzten Zimmern wie Küche/Gemeinschaftsraum in Betracht. In diesen Fällen ist lediglich ein anteiliger Bedarf anzuerkennen. 38

Die Einzugsrenovierung zählt nicht zur Erstaussattung, sondern ist den Aufwendungen für die Unterkunft zuzurechnen. 39

7. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bekleidung

Einer Erstaussattung für die Bekleidung bedarf es insbesondere bei erstmaliger Anschaffung, Verlust der vollständigen Bekleidung (z.B. Wohnungsbrand) oder wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht (z.B. Obdachlosigkeit, lange Haftzeiten, krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen, die deutlich über die normalen Schwankungen hinausgehen, krankheitsbedingten Wachstum von Kindern in kurzen Zeitabschnitten). Eine ärztliche Bescheinigung/Bestätigung ist als Nachweise vorzulegen. 40

- Ein Bedarf aufgrund allg. Verschleißes ist nicht anzuerkennen. 41
- Strafgefangene können gemäß § 75 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bei Entlassung einen Anspruch auf ausreichend Bekleidung haben, die von den Justizvollzugsanstalten gestellt wird. Diese Bekleidung ist bei der Ermittlung des Bedarfs zu berücksichtigen. Ein entsprechender Nachweis der Strafvollzugsanstalt ist vorzulegen. 42
- Der Bekleidungsbedarf umfasst eine notwendige Grundausrüstung an Bekleidung zuzüglich Sommer- oder Winterbekleidung einfachen Standards. Was im Einzelnen von der Erstausrüstung insbesondere umfasst ist, ist der Anlage 2 Teil B1 zu entnehmen. 43
- Bei Kindern gehört die Kleidung, die sowohl aufgrund von Wachstum als auch wegen erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabschnitten zu ersetzen ist, zum regelmäßigen Bedarf und ist im Regelsatz enthalten. 44
- Ein Bedarf an Kleidung für besondere Anlässe wie Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt ebenfalls weder unter § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II und noch unter § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII. 45

8. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

- Die Gewährung der Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt kann nur durch Vorlage des Mutterpasses erfolgen. Dieser gibt Aufschluss über eine bestehende Schwangerschaft und über den voraussichtlichen Entbindungstermin. 46
- Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sollen die spezifisch ausgelösten erhöhten Bedarfe decken. Speziell sind bei schwangeren Personen Bedarfe für Schwangerschaftsbekleidung anzuerkennen und bei den neugeborenen Kindern Bedarfe für die Erstausrüstung an Bekleidung sowie die Anschaffung aller Möbel und sonstiger Gegenstände, die für ein neugeborenes Kind benötigt werden. 47
- Bei erneuter Schwangerschaft ist zu prüfen, ob Teile der Erstausrüstung noch vorhanden sind und ggf. ein Teilbedarf gedeckt ist. Liegt die vorangegangene Geburt weniger als drei Jahre zurück, ist lediglich von Ergänzungsbedarfen auszugehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, ggf. durch Hausbesuch. 48
- Eine Rückforderung der gewährten Leistungen bei einer Fehl- oder Todgeburt erfolgt nicht. Es ist von einer zweckentsprechenden Verwendung auszugehen. 49

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII besteht unabhängig davon, ob die leistungsberechtigte Person Zuwendungen aus der Bundesstiftung Mutter-Kind-Stiftung erhält (§ 5 MuKStiftG). Gleiches gilt für Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Anrechnung dieser Zuwendungen als Einkommen ist nicht zulässig. 50

Diese einmaligen Bedarfe sind abzugrenzen von den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 2 SGB II und § 30 Abs. 2 SGB XII. Diese Mehrbedarfe sollen die in der Zeit der Schwangerschaft erhöhten Aufwendungen in den Bereichen Ernährung, Körperpflege und Fahrtkosten ausgleichen und umfassen nicht die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII. 51

Im Einzelfall sind vorrangige Unterhaltsansprüche z. B. gegen den Vater des Kindes nach § 1615I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu prüfen. 52

8.1. Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft umfasst die erstmalige Ausstattung insbesondere mit Kleidungsstücken (Umstandskleidung), welche aufgrund der körperlichen Veränderungen im Zuge der Schwangerschaft angeschafft werden müssen. Was im Einzelnen von der Erstausrüstung bei Schwangerschaft insbesondere umfasst ist, ist der Anlage 2 - Teil B2 zu entnehmen. 53

Die Leistungen werden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des vierten Schwangerschaftsmonats (13. SSW), ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin gewährt. In besonderen Einzelfällen (z.B. Mehrlingsschwangerschaft) kann eine Auszahlung vorzeitig erfolgen. 54

8.2. Erstausrüstung bei Geburt

Die Erstausrüstung bei Geburt, bezogen auf das Neugeborene, umfasst die erstmalige Ausstattung mit entsprechender Bekleidung und mit Gegenständen, die das Neugeborene zur Grundversorgung typischerweise benötigt. Was im Einzelnen von der Erstausrüstung bei Geburt umfasst ist, ist der Anlage 2 – Teil B2 zu entnehmen. 55

Der Bedarf ist bis spätestens zwei Monate vor dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin zu decken. Damit wird sichergestellt, dass erforderliche Anschaffungen rechtzeitig erfolgen können. 56

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Bedarf unter Berücksichtigung dessen, dass einzelne Gegenstände (z. B. Wickeltisch) nur in einmaliger Ausführung benötigt werden. 57

9. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Für die Gewährung von Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gelten die Regelungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. 58

Für den Rechtskreis SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit (= Träger der Leistung nach § 6 SGB II). 59

Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes folgt die Stadt Dessau-Roßlau bei der Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. 60

Der Auszug der fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit in der derzeit gültigen Fassung wird als Anlage 3 Bestandteil der Richtlinie. Soweit Änderungen in den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, ist für den Rechtskreis SGB XII die weitere Anwendbarkeit zu prüfen und ggf. neu festzulegen. 61

10. Allgemeine Bestimmungen und Festlegungen

Bei der Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II und nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII ist der konkrete Bedarf zu ermitteln und die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. 62

Dies kann im Einzelfall durch einen Hausbesuch überprüft werden. 63

Abweichungen von den Pauschalen sind aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls möglich, z. B. aufgrund Wohnungszuschnitt/Aufteilung der Räume bei einem Mehrpersonenhaushalt; Berücksichtigung eines behinderungsbedingten/krankheitsbedingten Mehraufwands. 64

12. Pauschalierung

Nach § 31 Abs. 3 SGB XII und § 24 Abs. 3 S. 5 und 6 SGB II können die Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung sowie die Leistungen der Erstausrüstung für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt als Pauschalbeträge erbracht werden. D. h. es wird ein Geldbetrag, welcher sich aus verschiedenen einzelnen Positionen zusammensetzt, gebildet. 73

Ist eine vollständige Erstausrüstung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form einer Pauschale gewährt. Die jeweiligen Pauschalen stellen Höchstbeträge dar. Wird keine vollständige Erstausrüstung notwendig, sind die Pauschalen einzelfallbezogen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu ermitteln und zu gewähren 74

Welche Gegenstände/Bekleidung in welcher Menge zur Grundausrüstung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII gehören und welche Pauschale hierfür gewährt wird, ist der Anlage 2 zu entnehmen. 75

13. Berichtswesen

Das Jobcenter übermittelt der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Soziales und Integration, halbjährlich folgende statistische Angaben 76

- Anzahl Bewilligungen, aufgeteilt in die entsprechenden Bereiche 77
 - a) Erstausrüstung Wohnung und
 - b) Erstausrüstung Bekleidung sowie Schwangerschaft und Geburt
- Höhe der Leistungen für die Bewilligungen, aufgeteilt in die entsprechenden Bereiche 78
 - c) Erstausrüstung Wohnung und
 - d) Erstausrüstung Bekleidung sowie Schwangerschaft und Geburt
- Anzahl der Bewilligungen für Personen, die nicht im laufenden Bezug der Leistungen nach dem SGB II stehen und eine Leistung nach dieser Richtlinie erhalten haben. 79

um Tendenzen und Entwicklungen ableiten zu können.

Der Träger der örtlichen Sozialhilfe ist zur Erhebung dieser statistischen Angaben für den Bereich des SGB XII verpflichtet. 80

Bei der Zusammenstellung der vom Grundbedarf umfassten Bekleidung wurde ein an den grundlegenden Hygienebedürfnissen orientierter mehrfacher Wechsel der Bekleidung berücksichtigt. 65

Die Leistungsgewährung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das Konto der leistungsberechtigten Person. 66

Für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ist die leistungsberechtigte Person nachweisspflichtig. Die Nachweispflicht wird erfüllt durch Aufbewahrung der Kaufbelege für die Dauer von 24 Monaten. Der Träger der Leistungen hält sich die Prüfung vor. 67

Können Bedarfe, welche aus dem Regelsatz zu erbringen sind, nicht gedeckt werden, liegen gegebenenfalls hier die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII vor. 68

11. Erweiterter Personenkreis

Einen Anspruch auf einmalige Leistungen können auch Personen haben, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, den besonderen Bedarf jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können. In diesen Fällen kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist (§ 31 Abs. 2 S. 1-2 SGB XII, § 24 Abs. 3 S. 3-4 SGB II). 69

Der besondere Einkommenseinsatz, der der nachfragenden Person zumutbar ist, wird wie folgt geregelt: 70

Das im Entscheidungsmonat über den Bedarfssatz nach SGB II bzw. SGB XII liegende Einkommen (übersteigendes Einkommen) ist grundsätzlich in voller Höhe auf den einmaligen Bedarf anzurechnen. Über diesen Betrag hinaus kann das Einkommen bis zu sechs Monate berücksichtigt werden (insgesamt also sieben Heranziehungsmonate). Hierzu ist eine Prognose über den voraussichtlichen monatlichen Bedarf und das zu erwartende Einkommen zu treffen. 71

Weitere Ausführungen zur Anwendung und Umsetzung der Regelungen zum erweiterten Personenkreis können dem Rundschreiben 2021/3 zu § 31 SGB XII des Bundesministeriums für Arbeit, und Soziales entnommen werden, welches in Anlehnung anzuwenden ist (siehe Anlage 5). 72

14. Aktualisierung der Richtlinie

Die Anpassung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe gem. § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an gesetzliche Änderungen, an die aktuelle Rechtsprechung und an die aktuellen Preisentwicklungen werden durch das Amt für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau vorbereitet. 81

Eine Evaluation der gesamten Richtlinie erfolgt nach 5 Jahren nach in Kraft treten. 82

15. Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt zum 01.06.2023 in Kraft. 83

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII“ vom 01.04.2008 außer Kraft. 84

Bei Anträgen auf Leistungen für einmalige Bedarfe nach dem SGB II und SGB XII, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt und nicht rechtskräftig entschieden wurden, ist auf den Antragszeitpunkt abzustellen, sodass hier die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII“ vom 01.04.2008 noch Anwendung findet. 85

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. 86

Aktenzeichen / BG-Nr.

Bitte angeben!

Posteingang

Nicht vom Antragsteller ausfüllen!

Antrag auf Leistungen für einmalige Bedarfe

nach § 24 Abs. 3 SGB II oder § 31 SGB XII

Hinweis:

Der Antrag nach § 24 Abs. 3 SGB II ist im Jobcenter Dessau-Roßlau, Seminarplatz 1, 06846 Dessau-Roßlau einzureichen.

Der Antrag nach § 31 SGB XII ist im Amt für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau einzureichen.

1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hnr.

PLZ, Ort

Anzahl der Personen im Haushalt/
Haushaltsgröße

Hiermit beantrage ich (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	Leistungen für einmalige Bedarfe der Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	(→ weiter mit 2.)
<input type="checkbox"/>	Leistungen für einmalige Bedarfe der Erstausrüstung für Bekleidung <u>speziell für:</u> <input type="checkbox"/> Bekleidung für Kind 1. – 14. Lebensjahr <input type="checkbox"/> Bekleidung für Person ab 15. Lebensjahr	<input type="text"/> Name des bedürftigen Kindes <input type="text"/> Name der bedürftigen Person (→ weiter mit 3.)
<input type="checkbox"/>	Leistungen für einmalige Bedarfe der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt <u>speziell für:</u> <input type="checkbox"/> Schwangerschaftsbekleidung (Umstandsmode) <input type="checkbox"/> Grundausstattung Möbel/Gegenstände bei Geburt des Kindes <input type="checkbox"/> Bekleidung für Neugeborene	(→ weiter mit 4.)

Antrag auf Leistungen für einmalige Bedarfe
nach § 24 Abs. 3 SGB II oder § 31 SGB XII

2. Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	
Straße, Hnr. der zukünftigen Wohnung	
mitziehende Personen	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Grund der Antragstellung (Zutreffendes bitte ankreuzen!)	
<input type="checkbox"/>	Eine vollständige Erstaussstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte wird benötigt. (Es sind keine Möbel/Hausrat und Haushaltsgeräte vorhanden)
<input type="checkbox"/>	Eine teilweise Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte wird benötigt. (Durch Schenkung und vorherigen Erwerb sind Möbel und Haushaltsgeräte teilweise vorhanden – bitte Aufstellung beifügen)
aufgrund:	
<input type="checkbox"/>	Erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung nach Auszug aus dem Elternhaus sofern die vorhandenen Ausstattungsgegenstände bei den Eltern verbleiben
<input type="checkbox"/>	Neuanmietung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit
<input type="checkbox"/>	Auszug aus einer öffentlichen Unterkunft (Frauenhaus / Gemeinschaftsunterkunft/dezentrale Wohnung)
<input type="checkbox"/>	Bezug einer Wohnung nach Haftentlassung ohne eigene Wohnungsausstattung
<input type="checkbox"/>	Aufnahme in eine Wohnung der dezentralen Unterbringung und Übernahme dieser Wohnung nach dem Zuzug aus dem Ausland (wenn keine Grundausstattung vorhanden ist)
<input type="checkbox"/>	Verlust der Wohnungseinrichtung durch Wohnungsbrand, Wasserschaden o. sonst. elementarer Schaden <input type="checkbox"/> Der entstandene Schaden wird von einer Versicherung gedeckt <input type="checkbox"/> Der entstandene Schaden wird teilweise von einer Versicherung gedeckt <input type="checkbox"/> Der entstandene Schaden wird nicht von einer Versicherung gedeckt
<input type="checkbox"/>	Auflösung eines gemeinsamen Haushaltes (Trennung/Scheidung)
<input type="checkbox"/>	Erstmaliger Ausstattungsbedarf (Familienzuwachs, Umgangsrecht)
<input type="checkbox"/>	Sonstige Gründe (Bitte aufführen! →)
Entsprechende <u>Nachweise</u> sind vorzulegen!	

Antrag auf Leistungen für einmalige Bedarfe
nach § 24 Abs. 3 SGB II oder § 31 SGB XII

3. Erstausrüstung Bekleidung	
Gründe der Antragstellung (Zutreffendes bitte ankreuzen!)	
<input type="checkbox"/>	Eine vollständige Erstausrüstung für Bekleidung wird benötigt.
<input type="checkbox"/>	Eine teilweise Erstausrüstung für Bekleidung wird benötigt. (Durch Schenkung und vorherigen Erwerb ist Bekleidung teilweise vorhanden – bitte Aufstellung beifügen)
aufgrund:	
<input type="checkbox"/>	Verlust durch Wohnungsbrand, Wasserschaden
<input type="checkbox"/>	Obdachlosigkeit
<input type="checkbox"/>	lange Haftzeit, Dauer: _____
<input type="checkbox"/>	krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen
<input type="checkbox"/>	Sonstige Gründe:
Entsprechende <u>Nachweise</u> sind vorzulegen!	

4. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	
voraussichtlicher Entbindungstermin:	
	<input type="checkbox"/> Mutterpass wurde ausgestellt (Nachweis ist vorzulegen)
4.1 Grundausrüstung an Bekleidung für Schwangere (Umstandsmode)	
<input type="checkbox"/>	Eine vollständige Erstausrüstung an Bekleidung für Schwangere (Umstandsmode) wird benötigt.
<input type="checkbox"/>	Eine teilweise Erstausrüstung an Bekleidung für Schwangere (Umstandsmode) wird benötigt. (Durch Schenkung und vorherigen Erwerb/vorherige Schwangerschaft ist Bekleidung teilweise vorhanden – bitte Aufstellung beifügen)
4.2 Erstausrüstung bei Geburt für Grundausrüstung Möbel/Gegenstände	
<input type="checkbox"/>	Eine vollständige Erstausrüstung bei Geburt für Grundausrüstung Möbel/Gegenstände wird benötigt.
<input type="checkbox"/>	Eine teilweise Erstausrüstung bei Geburt für Grundausrüstung Möbel/Gegenstände wird benötigt. (Durch Schenkung und vorherigen Erwerb/vorherige Geburt sind Möbel und Gegenstände teilweise vorhanden – bitte Aufstellung beifügen)
4.3 Erstausrüstung bei Geburt für Bekleidung Neugeborene	
<input type="checkbox"/>	Eine vollständige Erstausrüstung bei Geburt für Bekleidung Neugeborene wird benötigt.
<input type="checkbox"/>	Eine teilweise Erstausrüstung bei Geburt für Bekleidung Neugeborene wird benötigt. (Durch Schenkung und vorherigen Erwerb/vorherige Geburt ist Bekleidung teilweise vorhanden – bitte Aufstellung beifügen)
Hinweis: Liegt eine Schwangerschaft/Geburt weniger als drei Jahre zurück, ist lediglich von Ergänzungsbedarfen auszugehen. Es ist daher eine Erklärung zum Verbleib/zur Verwendung der Ausstattung sowie eine Aufstellung der noch vorhandenen Ausstattung einzureichen.	

Antrag auf Leistungen für einmalige Bedarfe
nach § 24 Abs. 3 SGB II oder § 31 SGB XII

Erklärung zu 2., 3. und 4.

Ich habe von Dritten (z. B. Wohlfahrtsverbänden o. a.) Hilfen in Form von

- einer Geldleistung in Höhe von €
- einer Sachleistung (bitte nachfolgend auführen!) erhalten.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass alle Angaben, auch insoweit sie in Anlagen gemacht wurden, richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, Veränderungen, die für die Gewährung der Leistungen für einmalige Bedarfe erheblich sind, unverzüglich nach Bekanntgabe der zuständigen Behörde zu melden.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung der Leistungen für einmalige Bedarfe erforderlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben dürfen für die Statistik über Leistungsgewährung im Rahmen des SGB II bzw. SGB XII verwendet werden.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausstattung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 1-Personen-Haushalt:

KÜCHE				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Küchenunterschrank (60 cm)	1	58,10 €	59,00 €	59,00 €
Küchenoberschrank (60 cm)	1	16,14 €	17,00 €	17,00 €
Spüle mit Unterschrank (ca. 100 cm)	1	107,59 €	108,00 €	108,00 €
Spültischarmatur	1	15,06 €	16,00 €	16,00 €
Trabs	1	10,76 €	11,00 €	11,00 €
Küchenstuhl	2	5,38 €	6,00 €	12,00 €
Küchentisch klein	1	32,28 €	33,00 €	33,00 €
Elektroherd	1	215,19 €	216,00 €	216,00 €
Gasherd	1	264,69 €	265,00 €	265,00 €
Kühl- und Gefrierschrank bis 3 Personen	1	192,60 €	193,00 €	193,00 €
Lampe (neu) u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
HAUSRAT				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Kaffeesevice 3-teilig (Tasse, Untertasse, Teller flach)	1 Set	2,99 €	3,00 €	3,00 €
Tafelservice 2-teilig (Speiseteller; Suppenteller)	1 Set	1,08 €	2,00 €	2,00 €
Tee-/Kaffeekanne	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Trinkglas	2	0,42 €	1,00 €	2,00 €
Besteckset (4-teilig Messer, Gabel, Esslöffel, Teelöffel)	1	5,38 €	6,00 €	6,00 €
Kochtopfset	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Bratpfanne	1	4,30 €	5,00 €	5,00 €
Küchenhelfer (Kochlöffel, Pfannenwender, Kelle, Rührbesen, Kartoffel-stamper, Küchenmesser)	1 Set	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Schneidebretter	2	2,15 €	3,00 € (Preis für 2er Pack)	3,00 €
Geschirrtücher	3	1,93 €	2,00 € (Preis für 2er Pack)	4,00 €
Mülleimer	1	6,84 €	7,00 €	7,00 €
Reinigungsgeräte (Wischeimer, Kehrset, Besen, Wischmopp, Tücher)	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Wäscheständer	1	6,40 €	7,00 €	7,00 €
Kleinbedarf (Wäscheklammern, Kleiderbügel u.ä.)	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
BAD				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Spiegel	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Badschrank	1	18,83 €	19,00 €	19,00 €
Waschbeckenunterschrank	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Handtücher, Waschlappen, Badetücher	je 2	4,16 €	5,00 €	10,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
WC-Garnitur	1	9,14 €	10,00 €	10,00 €
WC-Sitz	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Duschvorhang	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Duschstange	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausrüstung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 1-Personen-Haushalt:

FLUR				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Flurgarderobe (Schuhablage, Kleiderhaken, Spiegel)	1	30,38 €	31,00 €	31,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
WOHNZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Wohnzimmerschrank/ Sideboard/Kommode	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Sofa oder Schlafsofa	1	138,80 €	139,00 €	139,00 €
Couchtisch	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
SCHLAFZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Einzelbett inkl. Lattenrost 90 cm	1	58,10 €	59,00 €	59,00 €
Matratze 90 cm neu je Bett	1	37,66 €	38,00 €	38,00 €
Kleiderschrank (bis 2 m - 3 m)	1	118,35 €	119,00 €	119,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Bettdecke	1	6,46 €	7,00 €	7,00 €
Kopfkissen	1	4,30 €	5,00 €	5,00 €
Bettwäsche	2	4,30 €	5,00 €	10,00 €
Bettlaken	2	2,69 €	3,00 €	6,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Sonstige Elektro- und technische Geräte				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Staubsauger	1	43,03 €	44,00 €	44,00 €
Bügeleisen	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Waschmaschine (Energieklasse B)	1	322,79 €	323,00 €	323,00 €
Höchstwert mit E-Herd			zzgl. 2 %	1.716,00 € 34,32 € 1.750,32 €
Höchstwert mit Gas-Herd			zzgl. 2 %	1.765,00 € 35,30 € 1.800,30 €

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausstattung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 2-Personen-Haushalt:

KÜCHE				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Küchenunterschrank (60 cm)	1	58,10 €	59,00 €	59,00 €
Küchenoberschrank (60 cm)	2	16,14 €	17,00 €	17,00 €
Spüle mit Unterschrank (ca. 100 cm)	1	107,59 €	108,00 €	108,00 €
Spültischarmatur	1	15,06 €	16,00 €	16,00 €
Trabs	1	10,76 €	11,00 €	11,00 €
Küchenstuhl	3	5,38 €	6,00 €	18,00 €
Küchentisch klein	1	32,28 €	33,00 €	33,00 €
Elektroherd	1	215,19 €	216,00 €	21600 €
Gasherd	1	264,69 €	265,00 €	265,00 €
Kühl- und Gefrierschrank bis 3 Personen	1	192,60 €	193,00 €	193,00 €
Lampe (neu) u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
HAUSRAT				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Kaffeesevice 3-teilig (Tasse, Untertasse, Teller flach)	2 Set	2,99 €	3,00 €	6,00 €
Tafelservice 2-teilig (Speiseteller; Suppenteller)	2 Set	1,08 €	2,00 €	4,00 €
Tee-/Kaffeekanne	1	6,45	7,00 €	7,00 €
Trinkglas	4	0,42	1,00 €	4,00 €
Besteckset (4-teilig Messer, Gabel, Esslöffel, Teelöffel)	1	5,38 €	6,00 €	6,00 €
Kochtopfset	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Bratpfanne	1	4,30 €	5,00 €	5,00 €
Küchenhelfer (Kochlöffel, Pfannenwender, Kelle, Rührbesen, Kartoffel-stampfer, Küchenmesser)	1 Set	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Schneidebretter	2	2,15 €	3,00 € (Preis für 2er Pack)	3,00 €
Geschirrtücher	3	1,93 €	2,00 € (Preis für 2er Pack)	4,00 €
Mülleimer	1	6,84 €	7,00 €	7,00 €
Reinigungsgeräte (Wischeimer, Kehrset, Besen, Wischmopp, Tücher)	1	4,29 €	5,00 €	500 €
Wäscheständer	1	6,40 €	7,00 €	7,00 €
Kleinbedarf (Wäscheklammern, Kleiderbügel u.ä.)	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
BAD				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Spiegel	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Badschrank	1	18,83 €	19,00 €	19,00 €
Waschbeckenunterschrank	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Handtücher, Waschlappen, Badetücher	je 4	4,16 €	5,00 €	20,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
WC-Garnitur	1	9,14 €	10,00 €	10,00 €
WC-Sitz	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausrüstung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 2-Personen-Haushalt:

Duschvorhang	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Duschstange	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
FLUR				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Flurgarderobe (Schuhablage, Kleiderhaken, Spiegel)	1	30,38 €	31,00 €	31,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
WOHNZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Schrankwand	1	107,55 €	108,00 €	108,00 €
Sofa oder Schlafsofa	1	138,80 €	139,00 €	139,00 €
Couchtisch	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
SCHLAFZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Doppelbett inkl. Lattenrost bis 180 cm	1	138,80 €	139,00 €	139,00 €
Matratze 90 cm neu je Bett	2	37,66 €	38,00 €	76,00 €
Kleiderschrank (bis 2m-3m)	1	118,35 €	119,00 €	119,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Bettdecke	2	6,46 €	7,00 €	14,00 €
Kopfkissen	2	4,30 €	5,00 €	10,00 €
Bettwäsche	4	4,30 €	5,00 €	20,00 €
Bettlaken	4	2,69 €	3,00 €	12,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Sonstige Elektro- und technische Geräte				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Staubsauger	1	43,03 €	44,00 €	44,00 €
Bügeleisen	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Waschmaschine (Energieklasse B)	1	322,79 €	323,00 €	323,00 €

Höchstwert mit E-Herd	zzgl. 2 %	1.993,00 € 39,86 € 2.032,86 €
------------------------------	-----------	--

Höchstwert mit Gas-Herd	zzgl. 2 %	2.042,00 € 40,84 € 2.082,84 €
--------------------------------	-----------	--

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausstattung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 3-Personen-Haushalt:

KÜCHE				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Küchenunterschrank (60 cm)	2	58,10 €	59,00 €	118,00 €
Küchenoberschrank (60 cm)	3	16,14 €	17,00 €	51,00 €
Spüle mit Unterschrank (ca. 100 cm)	1	107,59 €	108,00 €	108,00 €
Spültischarmatur	1	15,06 €	16,00 €	16,00 €
Trabs	1	10,76 €	11,00 €	11,00 €
Küchenstuhl	4	5,38 €	6,00 €	24,00 €
Küchentisch klein	1	32,28 €	33,00 €	33,00 €
Elektroherd	1	215,19 €	216,00 €	216,00 €
Gasherd	1	264,69 €	265,00 €	265,00 €
Kühl- und Gefrierschrank bis 3 Personen	1	192,60 €	193,00 €	193,00 €
Lampe (neu) u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
HAUSRAT				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Kaffeesevice 3-teilig (Tasse, Untertasse, Teller flach)	3 Set	2,99 €	3,00 €	9,00 €
Tafelservice 2-teilig (Speiseteller; Suppenteller)	3 Set	1,08 €	2,00 €	6,00 €
Tee-/Kaffeekanne	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Trinkglas	6	0,42 €	1,00 €	6,00 €
Besteckset (4-teilig Messer, Gabel, Esslöffel, Teelöffel)	1	5,38 €	6,00 €	6,00 €
Kochtopfset	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Bratpfanne	1	4,30 €	5,00 €	5,00 €
Küchenhelfer (Kochlöffel, Pfannenwender, Kelle, Rührbesen, Kartoffel-stampfer, Küchenmesser)	1 Set	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Schneidebretter	2	2,15 €	3,00 € (Preis für 2er Pack)	3,00 €
Geschirrtücher	3	1,93 €	2,00 € (Preis für 2er Pack)	4,00 €
Mülleimer	1	6,84 €	7,00 €	7,00 €
Reinigungsgeräte (Wischeimer, Kehrset, Besen, Wischmopp, Tücher)	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Wäscheständer	1	6,40 €	7,00 €	7,00 €
Kleinbedarf (Wäscheklammern, Kleiderbügel u.ä.)	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
BAD				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Spiegel	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Badschrank	1	18,83 €	19,00 €	19,00 €
Waschbeckenunterschrank	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Handtücher, Waschlappen, Badetücher	je 6	4,16 €	5,00 €	30,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
WC-Garnitur	1	9,14 €	10,00 €	10,00 €
WC-Sitz	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Duschvorhang	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausrüstung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 3-Personen-Haushalt:

Duschstange	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
FLUR				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Flurgarderobe (Schuhablage, Kleiderhaken, Spiegel)	1	30,38 €	31,00 €	31,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
WOHNZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Schrankwand	1	107,55 €	108,00 €	108,00 €
Sessel	1	63,48 €	64,00 €	64,00 €
3-Sitzer	1	214,12 €	215,00 €	215,00 €
Couchtisch	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
SCHLAFZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Einzelbett inkl. Lattenrost 90cm	3	58,10 €	59,00 €	177,00 €
Matratze 90 cm neu je Bett	3	37,66 €	38,00 €	114,00 €
Kleiderschrank (bis 2m-3m)	1	118,35 €	119,00 €	119,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Bettdecke	3	6,46 €	7,00 €	21,00 €
Kopfkissen	3	4,30 €	5,00 €	15,00 €
Bettwäsche	6	4,30 €	5,00 €	30,00 €
Bettlaken	6	2,69 €	3,00 €	18,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Sonstige Elektro- und technische Geräte				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Staubsauger	1	43,03 €	44,00 €	44,00 €
Bügeleisen	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Waschmaschine (Energieklasse B)	1	322,79 €	323,00 €	323,00 €
Höchstwert mit E-Herd			zzgl. 2 %	2.336,00 € 46,72 € 2.382,72 €
Höchstwert mit Gas-Herd			zzgl. 2 %	2.385,00 € 47,70 € 2.432,70 €

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausrüstung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 4-Personen-Haushalt:

KÜCHE				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Küchenunterschrank (60 cm)	2	59,10 €	59,00 €	118,00 €
Küchenoberschrank (60 cm)	3	16,14 €	17,00 €	51,00 €
Spüle mit Unterschrank (ca. 100 cm)	1	107,59 €	108,00 €	108,00 €
Spültischarmatur	1	15,06 €	16,00 €	16,00 €
Trabs	1	10,76 €	11,00 €	11,00 €
Küchenstuhl	5	5,38 €	6,00 €	30,00 €
Küchentisch klein	1	32,28 €	33,00 €	33,00 €
Elektroherd	1	215,19 €	216,00 €	216,00 €
Gasherd	1	264,69 €	265,00 €	265,00 €
Kühl- und Gefrierschrank bis 3 Personen	1	214,12 €	215,00 €	215,00 €
Lampe (neu) u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
HAUSRAT				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Kaffeervice 3-teilig (Tasse, Untertasse, Teller flach)	4 Set	2,99 €	3,00 €	12,00 €
Tafelservice 2-teilig (Speiseteller; Suppenteller)	4 Set	1,08 €	2,00 €	8,00 €
Tee-/Kaffeekanne	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Trinkglas	8	0,42 €	1,00 €	8,00 €
Besteckset (4-teilig Messer, Gabel, Esslöffel, Teelöffel)	1	5,38 €	6,00 €	6,00 €
Kochtopfset	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Bratpfanne	1	4,30 €	5,00 €	5,00 €
Küchenhelfer (Kochlöffel, Pfannenwender, Kelle, Rührbesen, Kartoffelstampfer, Küchenmesser)	1 Set	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Schneidebretter	2	2,15 €	3,00 € (Preis für 2er Pack)	3,00 €
Geschirrtücher	3	1,93 €	2,00 € (Preis für 2er Pack)	4,00 €
Mülleimer	1	6,84 €	7,00 €	7,00 €
Reinigungsgeräte (Wischeimer, Kehrset, Besen, Wischmopp, Tücher)	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Wäscheständer	1	6,40 €	7,00 €	7,00 €
Kleinbedarf (Wäscheklammern, Kleiderbügel u.ä.)	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
BAD				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Spiegel	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Badschrank	1	18,83 €	19,00 €	19,00 €
Waschbeckenunterschrank	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Handtücher, Waschlappen, Badetücher	je 8	4,16 €	5,00 €	40,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
WC-Garnitur	1	9,14 €	10,00 €	10,00 €
WC-Sitz	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Duschvorhang	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausstattung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 4-Personen-Haushalt:

Duschstange	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
FLUR				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Flurgarderobe (Schuhablage, Kleiderhaken, Spiegel)	1	30,38 €	31,00 €	31,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
WOHNZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Schrankwand	1	107,55 €	108,00 €	108,00 €
Sessel	1	63,48 €	64,00 €	64,00 €
3-Sitzer	1	214,12 €	215,00 €	215,00 €
Couchtisch	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
SCHLAFZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Einzelbett inkl. Lattenrost 90 cm	4	58,10 €	59,00 €	236,00 €
Matratze 90 cm neu je Bett	4	37,66 €	38,00 €	152,00 €
Kleiderschrank (bis 2m-3m)	2	118,35 €	119,00 €	238,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Bettdecke	4	6,46 €	7,00 €	28,00 €
Kopfkissen	4	4,30 €	5,00 €	20,00 €
Bettwäsche	8	4,30 €	5,00 €	40,00 €
Bettlaken	8	2,69 €	3,00 €	24,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Sonstige Elektro- und technische Geräte				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Staubsauger	1	43,03 €	44,00 €	44,00 €
Bügeleisen	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Waschmaschine (Energieklasse B)	1	322,79 €	323,00 €	323,00 €
Höchstwert mit E-Herd			zzgl. 2 %	2.625,00 € 52,50 € 2.677,50 €
Höchstwert mit Gas-Herd			zzgl. 2 %	2.674,00 € 53,48 € 2.727,48 €

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausstattung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 5-Personen-Haushalt:

KÜCHE				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Küchenunterschrank (60 cm)	2	58,10 €	59,00 €	118,00 €
Küchenoberschrank (60 cm)	3	16,14 €	17,00 €	51,00 €
Spüle mit Unterschrank (ca. 100 cm)	1	107,59 €	108,00 €	108,00 €
Spültischarmatur	1	15,06 €	16,00 €	16,00 €
Trabs	1	10,76 €	11,00 €	11,00 €
Küchenstuhl	6	5,38 €	6,00 €	36,00 €
Küchentisch groß	1	41,96 €	42,00 €	42,00 €
Elektroherd	1	215,19 €	216,00 €	216,00 €
Gasherd	1	264,69 €	265,00 €	265,00 €
Kühl- und Gefrierschrank bis 3 Personen	1	214,12 €	215,00 €	215,00 €
Lampe (neu) u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
HAUSRAT				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Kaffeervice 3-teilig (Tasse, Untertasse, Teller flach)	5 Set	2,99 €	3,00 €	15,00 €
Tafelservice 2-teilig (Speiseteller; Suppenteller)	5 Set	1,08 €	2,00 €	10,00 €
Tee-/Kaffeekanne	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Trinkglas	10	0,42 €	1,00 €	10,00 €
Besteckset (4-teilig Messer, Gabel, Esslöffel, Teelöffel)	2	5,38 €	6,00 €	12,00 €
Kochtopfset	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Bratpfanne	1	4,30 €	5,00 €	5,00 €
Küchenhelfer (Kochlöffel, Pfannenwender, Kelle, Rührbesen, Kartoffelstampfer, Küchenmesser)	1 Set	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Schneidebretter	2	2,15 €	3,00 € (Preis für 2er Pack)	3,00 €
Geschirrtücher	3	1,93 €	2,00 € (Preis für 2er Pack)	4,00 €
Mülleimer	1	6,84 €	7,00 €	7,00 €
Reinigungsgeräte (Wischeimer, Kehrset, Besen, Wischmopp, Tücher)	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Wäscheständer	1	6,40 €	7,00 €	7,00 €
Kleinbedarf (Wäscheklammern, Kleiderbügel u.ä.)	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
BAD				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Spiegel	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Badschrank	1	18,83 €	19,00 €	19,00 €
Waschbeckenunterschrank	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Handtücher, Waschlappen, Badetücher	je 10	4,16 €	5,00 €	50,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
WC-Garnitur	1	9,14 €	10,00 €	10,00 €
WC-Sitz	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Duschvorhang	1	4,29 €	2,00 €	5,00 €

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausrüstung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Aufstellung für 5-Personen-Haushalt:

Duschstange	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
FLUR				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Flurgarderobe (Schuhablage, Kleiderhaken, Spiegel)	1	30,38 €	31,00 €	31,00 €
Lampe mit Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
WOHNZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Schrankwand	1	107,55 €	108,00 €	108,00 €
Sessel	1	63,48 €	64,00 €	64,00 €
Ecksofa	1	215,19 €	216,00 €	216,00 €
Couchtisch	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
SCHLAFZIMMER				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Einzelbett inkl. Lattenrost 90cm	5	58,10 €	59,00 €	295,00 €
Matratze 90 cm neu je Bett	5	37,66 €	38,00 €	190,00 €
Kleiderschrank (bis 2m-3m)	2	118,35 €	119,00 €	238,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Bettdecke	5	6,46 €	7,00 €	35,00 €
Kopfkissen	5	4,30 €	5,00 €	25,00 €
Bettwäsche	10	4,30 €	5,00 €	50,00 €
Bettlaken	10	2,69 €	3,00 €	30,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Sonstige Elektro- und technische Geräte				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Staubsauger	1	43,03 €	44,00 €	44,00 €
Bügeleisen	1	8,60 €	9,00 €	9,00 €
Waschmaschine (Energieklasse B)	1	322,79 €	323,00 €	323,00 €
Höchstwert mit E-Herd			zzgl. 2 %	2.789,00 € 55,78 € 2.844,78 €
Höchstwert mit Gas-Herd			zzgl. 2 %	2.838,00 € 56,76 € 2.894,76 €

Anlage 2 – Teil A

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen (Grundausstattung) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Zusätzliche Bedarfe Kinderzimmer:

Kinder- und Jugendzimmer				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Kleiderschrank	1	43,03 €	44,00 €	44,00 €
Regal	1	16,15 €	17,00 €	17,00 €
Schreibtisch für Kinder/Schüler	1	64,55 €	65,00 €	65,00 €
Stuhl für Schreibtisch	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Lampe neu u. Beleuchtungsmittel	1	7,52 €	8,00 €	8,00 €
Sichtschutz Fenster	Leistungen für Gardinen oder alternativ Rollos/Jalousien Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden			
Rollo/Jalousien/Gardinen (je Standardfenster)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Höchstwert			zzgl. 2 %	165,00 € 3,30 € 168,30 €

Anlage 2 – Teil B 1

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausrüstungen Bekleidung gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Erstausrüstung für Bekleidung Frauen - Grundbedarf				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Unterwäsche	7	2,14 €	3,00 €	21,00 €
Unterhemden	7	3,22 €	4,00 €	28,00 €
BH	2	3,22 €	4,00 €	8,00 €
Socken	7	3,22 €	4,00 € (Preis für 2 Paar)	16,00 €
Strumpfhosen	2	2,14 €	3,00 €	6,00 €
Schlafanzug	2	6,08 €	7,00 €	14,00 €
Lange Hosen/Rock	2	5,37 €	6,00 €	12,00 €
Bluse	2	5,11 €	6,00 €	12,00 €
T-Shirt	2	2,14 €	3,00 €	6,00 €
Pullover/Strickjacke	2	4,29 €	5,00 €	10,00 €
Jacke/Blazer	1	10,75 €	11,00 €	11,00 €
Hausschuhe	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
Halbschuhe	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
			zzgl. 15 %	152,00 € 22,80 €
Höchstwert				174,80 €

Erstausrüstung für Bekleidung Frauen – Zusatzbedarf für Sommer				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Kurze Hosen	2	3,22 €	4,00 €	8,00 €
Sommerschuhe	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
Kleid	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
			zzgl. 15 %	17,00 € 2,55 €
Höchstwert				19,55 €

Erstausrüstung für Bekleidung Frauen – Zusatzbedarf für Winter				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Winterschuhe	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Jacke Winter	1	10,75 €	11,00 €	11,00 €
Schal	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
Handschuhe	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
Mütze	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
			zzgl. 15 %	35,00 € 5,25 €
Höchstwert				40,25 €

Erstausrüstung für Bekleidung Männer - Grundbedarf				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Unterhosen	7	3,22 €	4,00 € (Preis für 2er Set)	16,00 €
Unterhemden	7	6,45 €	7,00 € (Preis für 2er Set)	28,00 €
Socken	7	3,22 €	4,00 € (Preis für 2 Paar)	16,00 €
Schlafanzug	2	7,52 €	8,00 €	16,00 €
Lange Hosen	2	5,37 €	6,00 €	12,00 €
Oberhemd kurz	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
Oberhemd lang	1	5,37 €	6,00 €	6,00 €
T-Shirt	2	1,08 €	2,00 €	4,00 €
Pullover/Strickjacke	2	4,29 €	5,00 €	10,00 €
Jacke, Jackett	1	10,75 €	11,00 €	11,00 €
Hausschuhe	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
Halbschuhe	1	10,75 €	11,00 €	11,00 €
			zzgl. 15 %	138,00 € 20,70 €
Höchstwert				158,70 €

Anlage 2 – Teil B 1

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausrüstungen Bekleidung gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Erstausrüstung für Bekleidung Männer – Zusatzbedarf für Sommer				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Kurze Hosen	2	3,22 €	4,00 €	8,00 €
Sommerschuhe	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Höchstwert			zzgl. 15 %	13,00 € 1,95 € 14,95 €

Erstausrüstung für Bekleidung Männer– Zusatzbedarf für Winter				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Winterschuhe	1	10,75 €	11,00 €	11,00 €
Jacke, Parker (Winter)	1	10,75 €	11,00 €	11,00 €
Schal	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
Handschuhe	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
Mütze	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
Höchstwert			zzgl. 15 %	32,00 € 4,80 € 36,80 €

Erstausrüstung Bekleidung Kinder/Teenager - Grundbedarf				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Unterhemden	7	4,29 €	5,00 € (Preis für 2er Set)	20,00 €
Unterhosen	7	4,29 €	5,00 € (Preis für 2er Set)	15,00 €
Strümpfe	7	3,22 €	4,00 € (Preis für 3er Set)	12,00 €
Strumpfhosen	3	5,37 €	6,00 € (Preis für 2er Set)	12,00 €
Schlafanzug	2	6,45 €	7,00 €	14,00 €
Hosen/Jeans/Rock/Kleid	4	6,45 €	7,00 €	28,00 €
T-Shirt	5	4,29 €	5,00 €	25,00 €
Bluse/Hemd	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Pullover/Strickjacke	2	4,29 €	5,00 €	10,00 €
Jacke	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Jogginganzug/Jogginghose	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Hausschuhe	1	4,29 €	5,00 €	5,00 €
Turnschuhe	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Höchstwert			zzgl. 15 %	165,00 € 24,75 € 189,75 €

Erstausrüstung für Bekleidung Kinder/Teenager – Zusatzbedarf für Sommer				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Mütze (Sommer)	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
Sommerschuhe	1	6,45 €	7,00 €	7,00 €
Höchstwert			zzgl. 15 %	11,00 € 1,65 € 12,65 €

Erstausrüstung für Bekleidung Kinder/Teenager– Zusatzbedarf für Winter				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Jacke (Winter)	1	17,21 €	18,00 €	18,00 €
Schal	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
Mütze (Winter)	1	3,22 €	4,00 €	4,00 €
Handschuhe	1	2,14 €	3,00 €	3,00 €
Winterschuhe	1	10,75 €	11,00 €	11,00 €
Höchstwert			zzgl. 15 %	40,00 € 6,00 € 46,00 €

Anlage 2 – Teil B 2

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II

§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Grundausrüstung Möbel/Gegenstände bei Geburt des Kindes				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Babybett mit Lattenrost	1	107,59 €	108,00 €	108,00 €
Matratze	1	31,10 €	32,00 €	32,00 €
Bettdecke mit Kissen /Schlafsack (bis 100cm x 135 cm)	1	10,75 €	11,00 €	11,00 €
Bettlaken	2	4,25 €	5,00 €	10,00 €
Bettwäsche (bis 100cm x 135 cm)	2	8,55 €	9,00 €	18,00 €
Betteinlage wasserdicht (40cm x 50cm)	1	9,58 €	10,00 €	10,00 €
Hochstuhl	1	34,96 €	35,00 €	35,00 €
Wickelaufgabe	1	17,21 €	18,00 €	18,00 €
Kinderwagen Kombi (Zwillingskinderwagen)	1	124,27 € (430,39 €)	125,00 € (431,00 €)	125,00 € (431,00 €)
Fußsack (bei Geburt im Winter)	1	16,14 €	17,00 €	17,00 €
Babybadewanne	1	16,13 €	17,00 €	17,00 €
Badethermometer	1	2,10 €	3,00 €	3,00 €
Bürste/Kamm	1	2,64 €	3,00 €	3,00 €
Nagelschere	1	4,59 €	5,00 €	5,00 €
Fläschchen	3	3,70 €	4,00 €	12,00 €
Schnuller	4	1,78 €	2,00 €	8,00 €
Lätzchen (3er-Pack)	1	3,22 €	4,00 € (Preis für 2er Set)	8,00 €
Mullwindeln (6er-Pack)	1	4,29 €	5,00 € (Preis für 3er Pack)	10,00 €
Flaschenbürste	1	2,10 €	3,00 €	3,00 €
Kinderbadetuch	2	5,37 €	6,00 €	12,00 €
Höchstwert ohne Zwillingskinderwagen			zzgl. 2 %	465,00 € 9,30 € 474,30 €
Höchstwert mit Zwillingskinderwagen			zzgl. 2 %	771,00 € 15,42 € 786,42 €

Grundausrüstung an Bekleidung für Schwangere (Umstandskleidung)				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Unterwäsche (Still- BH)	2	16,13 €	17,00 € (Preis für 2er Set)	17,00 €
Unterwäsche (Slip)	7	8,60 €	9,00 € (Preis für 2er Set)	36,00 €
Pullover/Sweatshirt	1	8,06 €	9,00 €	9,00 €
Bluse	2	10,65 €	11,00 €	22,00 €
T- Shirt	2	4,29 €	5,00 €	10,00 €
Hosen	2	12,80 €	13,00 €	26,00 €
Freizeithose	1	7,48 €	8,00 €	8,00 €
Jacke (Winter)	1	43,03 €	44,00 €	44,00 €
Jacke (Sommer)	1	21,41 €	22,00 €	22,00 €
Stilleinlagen (30er Pack)	1	3,17 €	4,00 €	4,00 €
Höchstwert			zzgl. 15 %	198,00 € 29,70 € 227,70 €

Anlage 2 – Teil B 2

zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II

§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Grundausrüstung an Bekleidung für Neugeborene				
Gegenstand	Menge nach Stück/ Paar/Set	Betrag je Stück (ungerundet)	Betrag je Stück (aufgerundet auf volle Euro)	Richtwert Einzelposition
Body	7	3,22 €	4,00 €	28,00 €
Strampler	4	4,29 €	5,00 €	20,00 €
Hemdchen/Oberteile	3	4,29 €	5,00 €	15,00 €
Hosen	3	3,22 €	4,00 €	12,00 €
Jacke	1	5,37 €	6,00 €	6,00 €
Schlafanzüge	2	4,29 €	5,00 €	10,00 €
Mützen	2	3,22 €	4,00 €	8,00 €
Strumpfhosen	3	3,22 €	4,00 €	12,00 €
Schneeanzug (Winter)	1	13,98 €	14,00 €	14,00 €
Söckchen	7	2,14 €	3,00 € (Preis für 3er Set)	9,00 €
Höchstwert			zzgl. 15 %	134,00 € 20,10 € 154,10 €


Fachliche Weisungen § 24 SGB II
3. Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3

(1) Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1 Satz 2).

**Nicht vom Regelbedarf umfasst
Bedarf/gesonderter
Antrag
(24.19)**

3.1 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2

Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2) werden keine Weisungen hierzu herausgegeben.

3.2 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen, nicht jedoch die gesetzliche Zuzahlung, welche grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten ist, und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

**Orthopädische
Schuhe
(24.20)**

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V).

**Leistungsverpflichtung der GKV
(24.21)**

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt im Regelfall nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf. Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

**Umfang der
Leistungen der GKV
(24.22)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- **orthopädischer Straßenschuh**
 - **Erstversorgung:** grundsätzlich zwei Paar
 - **Ersatzbeschaffung:** ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- **orthopädischer Hausschuh**
 - **Erstversorgung:** grundsätzlich ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.
 - **Ersatzbeschaffung:** grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**
 - **Erstversorgung:** grundsätzlich ein Paar.
 - **Ersatzbeschaffung:** grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- **Orthopädischer Interimsschuh**
 - **Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.**

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 EUR pro Paar. Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 EUR.

**Zuzahlung/
Eigenanteil
(24.23)**

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen für den Regelbedarf zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (z. B. Brille) sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

**therapeutische
Geräte
(24.24)**

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen bzw. kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

**Unwirtschaftliche
Reparatur
therapeutischer
Geräte/vorrangige
Ansprüche gegen
andere
Sozialleistungsträger
(24.25)**

Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

**Leistungserbringung
bei fehlender Hilfe-
bedürftigkeit
(24.26)**

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

**Einkommenseinsatz
(24.27)**

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.

4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen und bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen (§ 24 Absatz 4)

(1) Grundsätzlich gilt, dass Einnahmen, z. B. Lohnzahlungen, in dem Monat bedarfsmindernd zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. Dadurch wird bei voraussichtlichem Zufluss im Laufe des Kalendermonats die erwartete Einnahme bereits ab Monatsbeginn beim Bedarf berücksichtigt. Wird Hilfebedürftigkeit wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen gemindert oder fällt sie weg, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies kann z. B. bei einer Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung der Fall sein (siehe auch Rz. 9.5 der FW zu § 9).

**Darlehen bei zu
erwartenden
Einnahmen
(24.28)**

(2) Die Notwendigkeit eines Darlehens ist von den Leistungsberechtigten darzulegen. Zwar ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich; gleichwohl sollte vor einer Darlehensgewährung mit der leistungsberechtigten Person geklärt werden, ob die Erbringung eines Darlehens gewünscht wird (Anhörung). Vorrangig haben die Leistungsberechtigten andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen (z. B. vorhandenes, auch nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 geschütztes Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, mit Ausnahme von Schonvermögen der Kinder in der BG).

**Vorrang
(24.29)**

(3) Das zinslose Darlehen wird für die Dauer der Überbrückung geleistet. Über die Dauer ist im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden.

**Höhe/Dauer
(24.30)**

Übersicht gerichtliche Entscheidungen

- BSG, Urteil vom 23.05.2013, AZ B 4 AS 79/12 R – Anschaffung Jugendbett
- SG Berlin, Urteil vom 15.02.2012, AZ S 174 AS 28285/11 – Schülerschreibtisch
- BSG, Urteil vom 19.09.2008, AZ B 14 AS 64/07 R – nach Trennung auch einzelne Gegenstände als Erstausrüstung
- BSG, Urteil vom 16.12.2008, AZ B 4 AS 49/07 – keine Erstausrüstung ist das Herrichten einer Wohnung
- BSG, AZ B 4 AS 57/13 R – Einzugsrenovierung keine Erstausrüstung sondern KdU
- BSG, Urteil vom 01.07.2009, AZ B 4 AS 77/08 R – Bedarf an Erstausrüstung, wenn vorher gemietete Einbauküche; kein Bedarf, wenn Geräte funktionstüchtig sind, aber nicht mehr gefallen
- BVerwG, Urteil vom 25.11.1993 – Lebensstandard - wirtschaftl. schwächerer Bevölkerungskreis orientierte Lebensführung
- BSG, Urteil vom 13.04.2011, AZ B 14 AS 53/10 R – Höhe Pauschalen muss auf Grundlage von Bezugsquellen, Preislisten nachvollziehbar sein
- BSG, Urteil vom 24.02.2011, AZ B 14 AS 75/10 R – Geräte zur Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen (Fernseher, Radio, PC, Telefon) gehören nicht zur Erstausrüstung
- LSG NRW, Urteil vom 23.04.2010, AZ L 6 AS 297/10 B – Fax gehört nicht zur Erstausrüstung
- LSG Sachsen, Beschluss vom 29.03.2021, AZ L 3 AS 241/21 B ER – Geschirrspülmaschine/Geschirrspülautomat nur dann angemessener Wohnungsausstattungsbedarf, wenn kein Haushaltsangehöriger in der Lage ist, den Haushalt in der gebotenen Weise zu führen...
- BSG, Urteil vom 19.08.2010, AZ B 14 AS 36/09 R
- BSG, Urteil vom 20.08.2009, AZ B 14 AS 45/08 R – bei vorheriger Un-/Teilmöblierung
- BSG, Urteil vom 23.03.2010, AZ B 14 AS 81/08 R – Anspruch besteht auch bei Teilausrüstung/Beschaffung Einzelgegenstände; Wachstum von Kindern ist regelmäßiger Bedarf nicht Erstausrüstung
- BSG, Urteil vom 23.05.2013, AZ B 4 AS 79/12 R – Abzustellen auf das untere Segment des Einrichtungs- u. Preisniveaus
- LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.11.2013, AZ L 5 AS 175/12 – Keine Erstausrüstung bei Kleidung anlässlich Jugendweihe, Konfirmation, Hochzeit, Taufe, etc.
- BSG, Urteil vom 16.02.2022, AZ B 8 SO 14/20 R

Rundschreiben BMAS 2021/3 - 9. September 2021

Gesetzestext:

§ 31 Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen zur Deckung von Bedarfen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten werden gesondert erbracht.

(2) 1. Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. 2. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) 1. Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. 2. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1:

31.1.0 (Regelungsziel)

¹ Absatz 1 regelt abschließend die Bedarfe, für die einmalige Leistungen zusätzlich erbracht werden. ² Grundsätzlich sind mit dem Regelbedarf auch größere Anschaffungen abgedeckt, die durch Ansparrung zu finanzieren sind. ³ Für solche Ausgaben sind geeignete Rücklagen zu bilden, indem das über die Regelsätze zur Verfügung stehende Budget nicht regelmäßig in jedem Monat vollständig ausgegeben wird. ⁴ Die hier aufgeführten Bedarfe sind ausdrücklich Ausnahmen, die nicht vom Regelbedarf erfasst und deshalb nicht aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren sind. ⁵ Aufgrund des abschließenden Charakters der Vorschrift können diese Ausnahmen nicht ausgeweitet werden.

31.1.1 (Verfahren)

¹ Leistungen nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit § 31 werden nur auf gesondert zu stellenden Antrag gewährt. ² Soweit ein beantragter einmaliger Bedarf mangels notwendiger Voraussetzungen nicht bewilligt wird, ist eine darlehensweise Gewährung zu prüfen.

31.1.2 (Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten)

(1) 1. Für die Anerkennung des einmaligen Bedarfs für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist Voraussetzung, dass der Bedarf tatsächlich besteht, also die Wohnungsausstattung bzw. das einzelne Haushaltsgerät nicht vorhanden ist. 2. Dies ist nicht der Fall, solange die Erstaussattung bzw. Teile der Erstaussattung von Dritten wie dem Vermieter oder haushaltsangehörigen Personen der Leistungsberechtigten Person zur Verfügung gestellt werden. ³ Weitere Voraussetzung ist die erstmalige Anschaffung der Wohnungsausstattung oder einzelner für das Wohnen erforderlicher Gegenstände. ⁴ Diese liegt dann vor, wenn die leistungsberechtigte Person vorher nicht im Besitz einer Wohnungsausstattung oder einzelner für das Wohnen erforderlicher Gegenstände war. ⁵ Typischer Fall der Erstaussattung ist der erstmalige Bezug einer Wohnung nach Auszug aus dem Elternhaus. ⁶ Einer Erstaussattung bedarf es auch bei Auszug aus einer teilmobilierten Wohnung oder einer Einrichtung, in der die Wohnungsausstattung gestellt wurde, wie beispielsweise in besonderen Wohnformen, Frauenhäusern oder Haftanstalten. ⁷ Auch nach einer Trennung und dem folgenden Bezug einer Wohnung kann der Bedarf für eine Erstaussattung bestehen, wenn die Wohnungsausstattung oder Teile davon beim Partner oder der Partnerin verbleiben und sich ein etwaiger Anspruch auf Herausgabe nicht zeitnah realisieren lässt.

(2) 1. Die Erstaussattung ist von der notwendigen Ersatzbeschaffung einzelner Einrichtungsgegenstände nach Verschluss, Weggabe oder Zerstörung durch die leistungsberechtigte Person oder Haushaltsangehörige abzugrenzen. ² Dieser Bedarf ist vom Regelbedarf gedeckt. ³ Es ist kein Bedarf für eine Erstaussattung anzuerkennen.

(3) 1. Kein Fall der Ersatzbeschaffung, sondern der anzuerkennenden Erstaussattung liegt vor, wenn von außen einwirkende außergewöhnliche Umstände auftreten, in deren Folge die Zerstörung oder die Unbrauchbarkeit der gesamten wohnraumbezogenen Gegenstände oder eines erheblichen Teils eingetreten ist. ² Solche außergewöhnlichen Umstände sind bspw. ein Wohnungsbrand, ein Wasserschaden, Schädlingsbefall oder die Zerstörung des Wohnungsinventars durch Dritte. ³ Dabei ist zunächst zu prüfen, ob Ansprüche gegen eine (Hausrat-) Versicherung oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte bestehen.

(4) 1. Eine Wohnungsausstattung umfasst die wohnraumbezogenen Gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgehalt orientiertes Wohnen ermöglichen. ² Der Anspruch muss sich nicht auf eine komplette Ausstattung beziehen, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beschränken, wenn nur diese erstmalig oder nach einem Schadensereignis (siehe Absatz 3 Satz 2) benötigt werden. ³ Im Einzelnen können von der Erstaussattung insbesondere umfasst sein: Gardinen, Lampen, die Küchenausstattung (einschließlich Kühlschrank und einer Grundausstattung an Kochgeschirr und Küchengeräten), Möbel, eine Grundausstattung an sonstigen Haushaltsgeräten wie Staubsauger und Bügeleisen, Matratze und Bettzeug und eine Waschmaschine. ⁴ Geschirrspülmaschine und Trockner sind für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgehalt orientiertes Wohnen regelmäßig nicht erforderlich und daher üblicherweise vom Bedarf nicht umfasst. ⁵ Ein Fernseher gehört ebenso nicht zur Erstaussattung einer Wohnung, da es sich weder um eine Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät handelt. ⁶ Nicht unter die

Norm fallen auch die Kosten der Einzugsrenovierung (Teppichboden, Tapeten, etc.), 1 ist die leistungsberechtigte Person im Rahmen ihrer Selbsthilfeverpflichtung nicht in der Lage, die gewählten Gegenstände selbst zu transportieren und/oder anzuschließen, so sind auch diese Kosten im Rahmen der Erstausrüstung zu übernehmen.

(5) 1 Zur Bedarfsbemessung ist es ausreichend, wenn die Ausstattung grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. 2 Es kann daher auf die Anschaffungskosten entweder für neue einfache Möbel im unteren Preissegment oder für gut erhaltene gebrauchte Möbel und Haushaltsgeräte abgestellt werden. 3 Insbesondere bei der Möbel- und Haushaltsgeräteausrüstung greifen auch Personen unterer Einkommensgruppen auf Gebrauchtmöbel zurück. 4 Durch die vorhandenen Strukturen von Sozialkaufhäusern und durch den Zuwachs von Privatverkäufen im Internet ist von einem ausreichenden Markt für Gebrauchtmöbel und Haushaltsgeräte auszugehen. 5 Hinsichtlich Haushaltsgeräten wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine und Herd kann abweichend bei der Bedarfsbemessung berücksichtigt werden, dass Geräte mit einer guten Energiebilanz angeschafft werden können. 6 Zur pauschalierten Leistungserbringung vgl. § 31.3.

31.1.3 (Erstausrüstung Bekleidung)

(1) 1 Für die Anerkennung eines Bedarfs für die Erstausrüstung mit Bekleidung ist es erforderlich, dass die vollständige Bekleidung erstmalig angeschafft werden muss. 2 Dies ist regelmäßig der Fall, wenn außergewöhnliche Umstände zum Verlust der Bekleidung geführt haben. 3 In Betracht kommt dies bspw. nach einem Wohnungsbrand oder nach Obdachlosigkeit, soweit der Bedarf noch nicht angemessen aus einer Kleiderkammer gedeckt wurde. 4 Auch ein vollständig neuer Bedarf an Kleidung aufgrund von Krankheit die bspw. eine starke Gewichtsveränderung verursacht oder aufgrund des Auftretens einer Behinderung ist denkbar. 5 Nicht anzuerkennen ist eine Erstausrüstung für Bekleidung hingegen aufgrund allgemeinen Verschleißes oder Gewichtsveränderung aufgrund veränderten Ernährungsverhaltens.

(2) 1 Einzelne Bekleidungsstücke sind dagegen grundsätzlich aus dem Regelsatz zu finanzieren. 2 Die gilt auch für teurere Kleidungsstücke (z. B. Wintermantel) oder Kleidungsstücke für besondere Anlässe (z. B. Hochzeitskleid).

(3) 1 Strafbefragungen wird bei Entlassung gemäß § 75 StVollzG erforderlichenfalls Bekleidung von den Justizvollzugsanstalten gestellt. 2 Diese Bekleidung ist bei der Ermittlung des Bedarfs zu berücksichtigen.

(4) 1 Der Bekleidungsbedarf umfasst eine Ausstattung an Sommer- und Winterbekleidung. 2 Im Einzelnen können unter anderem vom Bedarf umfasst sein: Jacken, Hosen, Kleider, Röcke, Pullover, Hemden, Blusen, T-Shirts, Schuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche, Strümpfe.

(5) 1 Zur Bedarfsbemessung ist ausreichend, wenn die Ausstattung grundlegenden Bedürfnissen genügt. 2 Die leistungsberechtigte Person kann daher auf die Anschaffungskosten entweder für neue Kleidung im unteren Preissegment oder für gebrauchte Kleidung (außer für Unterwäsche und Strümpfe/Strumpfhosen) verwiesen werden. 3 Auch ein Verweis auf bestehende Kleiderkammern der öffentlichen Hand ist zulässig. 4 Zur pauschalierten Leistungserbringung vgl. § 31.3.

31.1.4 (Erstausrüstung Schwangerschaft und Geburt)

(1) 1 Anlässlich von Schwangerschaft und Geburt ist ein einmaliger Bedarf für die Erstausrüstung des Kindes sowie Schwangerschaftsbekleidung anzuerkennen. 2 Der Bedarf ist grundsätzlich bei jeder Geburt anzunehmen. 3 Ab der zweiten Schwangerschaft ist aber zu prüfen, ob Teile der Erstausrüstung (insbesondere Gegenstände mit längerer Haltbarkeitsdauer wie Kinderwagen etc.) und Schwangerschaftskleidung noch in Teilen vorhanden sind, sodass der Bedarf dann teilweise oder ganz bereits gedeckt ist. 4 Wenn die letzte Geburt noch nicht lange zurückliegt (typischerweise ein Zeitraum von weniger als drei Jahren), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung noch im Teilen vorhanden ist. 5 Dies ist bei der Bemessung der Höhe des anzuerkennenden Bedarfs zu berücksichtigen. 6 Etwas Anderes gilt nur, wenn die leistungsberechtigte Person nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass tatsächlich keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden - weil sie zum Beispiel weitergegeben worden sind - oder nicht mehr nutzbar sind.

(2) 1 Der Bedarf umfasst die Schwangerschaftsbekleidung, die Bekleidung des neugeborenen Kindes sowie die Anschaffung aller Möbel und sonstigen Gegenstände, die für ein neugeborenes Kind benötigt werden. 2 Insbesondere können vom Bedarf umfasst sein: Umstandskleid, Umstandsjose, Umstandslöse, Pullover, Unterwäsche, Kinderkleidung, Windeln, Strampler, Lätzchen, Schlaf sack, Wickeltisch und Auflage, Kinderbett mit Matratze, Kinderbedewanne, Kinderwagen mit Zubehör. 3 Die leistungsberechtigten Personen können zur Deckung ihres Bedarfs entweder auf neue Ausstattungsgegenstände bzw. Kleidung im unteren Preissegment oder auf gebrauchte Ausstattungsgegenstände bzw. Kleidung (außer für Unterwäsche und Strümpfe) verwiesen werden. 4 Der nach § 30 Absatz 2 zu gewählende Mehrbedarf für werdende Mütter bleibt bei der Festsetzung der einmaligen Leistung außer Betracht.

(3) 1 Der Bedarf für die Schwangerschaftskleidung und der Bedarf für das neugeborene Kind ist rechtzeitig zu erbringen. 2 Der Bedarf für die Schwangerschaftsbekleidung kann ab der 13. Schwangerschaftswoche und der Bedarf für das neugeborene Kind sollte bis zu zwei Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin erbracht werden. 3 Denn nur so können die erforderlichen Anschaffungen rechtzeitig erfolgen. 4 Soweit der Bedarf für die Erstausrüstung erst nach der Geburt des Kindes beantragt wird, ist dieser dem Kind zuzuordnen und damit kein Bedarf der Grundversicherung.

(4) 1 Vorrangige Unterhaltsansprüche z. B. gegen den Vater des Kindes sind regelmäßig nach § 1615f BGB zu prüfen. 2 Auf freiwillige Leistungen Dritter, wie z. B. der Bundesstiftung Mütter und Kind, kann nicht verwiesen werden. 3 Leistungen der Bundesstiftung Mütter und Kind sind zudem nicht als Einkommen anzurechnen. 4 Gewährte

Rundschreiben BMAS 2021/3 - 9. September 2021

Leistungen können aber dazu führen, dass ein Bedarf bereits gedeckt und somit nicht mehr als Erstausrüstung zu berücksichtigen ist.

31.1.5 (Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe)

(1) Für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur ist ein einmaliger Bedarf anzuerkennen. Ein orthopädischer Maßschuh ist ein spezieller Schuh, der i. d. R. vom Orthopädietechniker angefertigt wird und die Aufgabe hat, gesundheitliche Beschwerden zu lindern. Aber auch konfektionierte Spezialschuhe für einzelne Krankheitsbilder wie bspw. Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie sind vom Begriff des orthopädischen Schuhs umfasst. Der Bedarf besteht, wenn die leistungsberechtigte Person die Erforderlichkeit der Anschaffung durch Attest oder den Reparaturbedarf durch Attest oder bei Offenkundigkeit Ermöglichung der Inaugenscheinnahme nachweist.

(2) Vor der Anerkennung des Bedarfs ist die Leistungspflicht vorrangiger Leistungsträger, insbesondere der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und anderer Rehabilitationsträger nach dem SGB IX zu prüfen. Für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe, die z. B. in einer WfM benötigt werden, besteht eine vorrangige Leistungspflicht des jeweiligen Rehabilitationsträgers¹. Die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Maßschuhen gehören unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der Krankenversicherung zu erbringenden Leistungen. Die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt sich aber auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen gesetzlich Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen sowohl einen Eigenanteil als auch eine gesetzliche Zuzahlung leisten. Nur der Eigenanteil kann als Bedarf anerkannt werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist bereits durch den zugrunde zu legenden Regelbedarf gedeckt; hierzu besteht kein Anspruch auf eine Hilfeleistung nach § 31.

Beispiel:
Eine leistungsberechtigte Person erhält orthopädische Straßenschuhe. Der Eigenanteil für die betroffene Person beträgt entsprechend der Empfehlung des GKV-Spitzenverbands des 76 Euro; die gesetzliche Zuzahlung besteht in Höhe von 10 Euro. Da die Zuzahlung (10 Euro) bereits durch den Regelbedarf abgedeckt ist, kann nur der Eigenanteil von 76 Euro als Bedarf nach Absatz 1 Nummer 3 anerkannt werden.

31.1.6 (Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten sowie Miete von Ausrüstungen)

(1) Für die Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten sowie die Miete von Ausrüstungen ist ein einmaliger Bedarf anzuerkennen. Voraussetzung ist also die Reparaturbedürftigkeit oder die Miete eines erforderlichen Gerätes, die Anschaffung ist

¹ BSG, 26.7.1994 - 11 RA 115/93

Rundschreiben BMAS 2021/3 - 9. September 2021

dagegen nicht vom Bedarf umfasst. Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien) stellt keine Reparatur i. S. v. Absatz 1 Nummer 3 dar.

(2) Der Begriff „therapeutische Geräte und Ausrüstungen“ entstammt der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe der amtlichen Statistik, auf deren Grundlage die Höhe der Regelbedarfe ermittelt wird. Hiernach können insbesondere vom Bedarf umfasst sein: elektrische und feimechanische Gebrauchsgüter wie Hörgeräte, Massagegeräte, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte, Sehhilfen (vgl. Absatz 4) und andere therapeutische Geräte und Ausrüstungen. Ebenso erfasst sind orthopädische Erzeugnisse wie Einlagen für Schuhe, Prothesen, Krankenträgestühle, -betten, Gestütze.

(3) Vor der Anerkennung des Bedarfs ist die Leistungspflicht vorrangiger Leistungsträger, insbesondere der Krankenversicherung, des zuständigen Trägers der Rehabilitation und der Pflegeversicherung zu prüfen. Der Sozialleistungsträger, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat, muss in der Regel auch die notwendigen Kosten zum Betrieb des Hilfsmittels übernehmen. Die Betroffenen sind daher zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat. Es ist auch zu klären, ob beim (ursprünglichen) Fachhändler möglicherweise eine kostenlose Reparatur möglich ist.

(4) Die Reparatur von Brillen und Kontaktlinsen ist vom einmaligen Bedarf umfasst. Die Kosten für den Erwerb der Sehhilfen werden bei der Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt, weshalb deren Anschaffung typischerweise aus dem Regelsatz zu finanzieren ist. Denn der Kauf wird nur in besonderen Ausnahmefällen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Weil die Reparaturkosten anders als die Anschaffungskosten als einmaliger Bedarf anerkannt werden, ist die Reparatur einer Brille regelmäßig von ihrer Anschaffung abzugrenzen. Eine Reparatur liegt nur dann vor, wenn ein defektes Gerät in den ursprünglichen Zustand versetzt werden soll. Keine Reparatur, sondern eine Neubeschaffung liegt vor, wenn neben einer erforderlichen Reparatur des Brillengestells der Austausch eines Brillenglasses oder beider Brillengläser aufgrund einer Veränderung der Sehstärke von mindestens 0,5 dpt gemäß ärztlicher Verordnung erfolgt. Ebenso liegt keine Reparatur der Brille vor, wenn ein Brillengestell neu angeschafft werden muss. Auch für Kontaktlinsen sind - soweit möglich und üblich - nur Reparaturen vom einmaligen Bedarf umfasst. Verbrauchsmittel wie Reinigungsmittel sind hingegen aus dem Regelsatz zu finanzieren.

Zu Absatz 2:

31.2.0 (Regelungsziel)

1 Absatz 2 regelt den Anspruch auf einmalige Leistungen für Personen, die zwar ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht jedoch die in Absatz 1 genannten Bedarfe decken können. Voraussetzung ist, dass ihr Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um den in der Sondersituation anfallenden, einmaligen Bedarf zu decken. Überdies wird

² BSG, 6.2.1997 - 3 RK 12/96

in Absatz 2 der besondere Einkommenseinsatz geregelt, der der nachfragenden Person zumutbar ist.

31.2.1 (Persönliche Voraussetzungen)

¹ Voraussetzung für die Anerkennung der einmaligen Bedarfe als Bedarfe der Grundsicherung ist, dass die nachfragende Person die persönlichen Voraussetzungen der Grundsicherung erfüllt. ² Sie muss daher die Altersgrenze überschritten haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sein bzw. das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten (vgl. § 1.1 ff.).

31.2.3 (Hilfsbedürftigkeit im Entscheidungsmonat)

(1) ¹ Weitere Voraussetzung ist, dass der einmalige Bedarf nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln erbracht werden kann. ² Absatz 2 richtet sich somit an Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt i. S. d. § 27a Absatz 1 vollständig aus Einkommen und Vermögen bestreiten können und deren Hilfsbedürftigkeit sich auf die akuten Bedarfe nach Absatz 1 beschränkt, weshalb die Regelung im Klammerzusatz von Absatz 2 Satz 1 auch von „nachfragender“ und nicht „leistungsberechtigter“ Person spricht. ³ Die Prüfung erfolgt nach denselben Grundsätzen zur Ermittlung des Bedarfs und der Berechnung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens wie bei erstmaliger Antragstellung von leistungsberechtigten Personen.

Beispiel:

Eine alleinstehende Person kann unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfs und des (bereinigten) Einkommens den laufenden monatlichen Lebensunterhalt selbst decken; sie ist damit i. S. d. § 41 Absatz 1 nicht leistungsberechtigt. Sie besitzt ein verweilbares Vermögen von 500 Euro.

Beispiel:	Bedarf	Eigene Mittel
Regelatz nach RBS 1	432,00	
Bedarf Unterkunft und Heizung	400,00	
Gesamtbedarf	832,00	Anzurechnendes Einkommen 832,00
		Einzusetzendes Vermögen über Vermögensschonbetrag 500,00
Abzüglich Einkommen	932,00	
Einkommensüberschuss	100,00	

Nach einem Wohnungsbrand besteht ein Bedarf in Höhe von 2000 EUR für die Erstattung der Wohnung und Bekleidung. Ansprüche gegen Dritte bestehen nicht.

Es ist zu prüfen, in welcher Höhe aufgrund des Brandes ein Anspruch auf einmalige Leistungen der Grundversorgung besteht. Da die nachfragende Person ihren laufenden notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten kann und lediglich eine Hilfe für die Erstattung beantragt, ist der Anwendungsbereich von Absatz 2 eröffnet.

(2) ¹ Zur Bemessung der Höhe der Leistung ist auf die allgemeinen Regeln zur Ermittlung des Bedarfs und der Berechnung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens zurückzugreifen. ² Das Einkommen im Entscheidungsmonat ist dabei vollständig anzurechnen und dem laufenden Bedarf zum Lebensunterhalt sowie dem einmaligen Bedarf gegenüberzustellen. ³ Kann der Bedarf für den Lebensunterhalt sowie der einmalige Bedarf vollständig aus dem Einkommen und Vermögen gedeckt werden, besteht kein Leistungsanspruch.

Beispiel:
In dem vorherigen Beispiel unter (1) ergibt sich nach Berücksichtigung des Einkommens und einzusetzenden Vermögens nachfolgender Zahlungsanspruch:

Beispiel:	Bedarf	Eigene Mittel
Einmaliger Bedarf Erstattung Wohnung und Bekleidung	2 000,00	Einkommensüberschuss 100,00
Zahlungsanspruch:	1 400,00	Einzusetzendes Vermögen über Vermögensschonbetrag 500,00

31.2.4 (Einsatz von Einkommen nach dem Entscheidungsmonat)

(1) ¹ Abweichend vom Monatsprinzip kann überdies noch der Einsatz des übersteigenden Einkommens berücksichtigt werden, das die nachfragende Person in den sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über den Antrag auf Leistung zur Deckung des einmaligen Bedarfs vom Träger der Sozialhilfe entschieden wurde, erwirbt. ² Neben dem Einkommen aus dem Monat der Entscheidung kann daher das Einkommen für weitere sechs Monate berücksichtigt werden (insgesamt also sieben Monate). ³ Für die Entscheidung ist eine Prognose über den voraussichtlichen monatlichen Bedarf und das zu erwartende Einkommen zu treffen. ⁴ Der Einsatz des übersteigenden Einkommens für die sechs folgenden Monate steht im Ermessen des Trägers. ⁵ Sinn und Zweck der Norm ist es, die leistungsberechtigende Person für die einmaligen Leistungen auf die Möglichkeit des Ansparens verweisen zu können. ⁶ Im Regelfall ist die Einkommensanrechnung daher nach Sinn und Zweck der Norm wie nachfolgend beschrieben vorzunehmen (vgl. hierzu (2) und (3)). ⁷ Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von der Anrechnung des Einkommens aber auch vollständig oder teilweise abgesehen werden (vgl. (4)).

(2) ¹ Bezüglich der Verfahrensweise zur Anrechnung ist zu unterscheiden, ob der Bedarf in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zu decken ist (unausweichlicher Bedarf)

Rundschreiben BMAS 2021/3 - 8. September 2021

darf) oder ob zwischen Antragsstellung und Eintritt des Bedarfes noch Zeit liegt (ausweicherlicher Bedarf).² Soweit der Bedarf ausweicherlich ist, kann die Anrechnung des Einkommens in der Form erfolgen, dass das Einkommen, das voraussichtlich zwischen Entscheidungsmoment und Bedarfsfall erzielt wird, von der zu bewilligenden Leistung abgezogen wird.

Beispiel:
Eine alleinstehende schwangere Frau kann unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und des (bereinigten) Einkommens den laufenden monatlichen Lebensunterhalt selbst decken.

Beispiel:	Bedarf	Eigene Mittel
Regelsatz nach RBS 1	432,00	1 232,44
Mehrbedarf § 30 Abs. 2	73,44	
Bedarf Unterkunft und Heizung	400,00	
Gesamtbedarf	905,44	1 232,44
Abzüglich Einkommen	1 232,44	
Einkommensüberschuss	327,00	

Im vierten Schwangerschaftsmonat beantragt sie im Februar aufgrund der bevorstehenden Geburt ihres ersten Kindes eine Babyerstaussstattung in Höhe von 890 Euro. Der Entbindungstermin liegt im August.

Es ist zu prüfen, in welcher Höhe ein Anspruch auf einmalige Leistungen der Grundschicherung besteht. Da die nachtragende Person ihren laufenden notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten kann und lediglich die Leistung der Babyerstaussstattung beantragt, ist der Anwendungsbereich von Absatz 2 eröffnet.

Der Einkommensüberschuss (327 Euro) im Entscheidungsmoment ist gemäß Absatz 2 Satz 1 auf den Bedarf anzurechnen.

Bei dem Bedarf handelt es sich nicht um einen unmittelbar zu deckenden Bedarf. Eine Bedarfsdeckung ist erst zu Beginn des achten Schwangerschaftsmonats erforderlich. Damit ist der Einkommenseinsatz nach Absatz 2 Satz 2 zu prüfen. Sofern der Träger der Sozialhilfe noch im Februar über den Antrag entscheidet, ergäbe sich unter Zugrundelegung von sechs Monaten zunächst ein einzusetzendes Einkommen von weiteren 1 308 Euro (4 x 327 Euro Einkommensüberschuss für die Monate März bis Juni). Damit ist die nachtragende Person in der Lage, den Bedarf in Höhe von 890 Euro in vollem Umfang selbst zu decken und der Antrag dementsprechend abzulehnen.

(3)¹ Soweit der Bedarf unausweicherlich ist, also die Situation ein Zuwarten nicht zulässt, erfolgt die Berücksichtigung des Einkommens für die auf den Auszahlungsmonat folgenden sechs Monate in Form des Aufwandsersatzes nach § 19 Absatz 5. Hierzu ist die Höhe des voraussichtlich einzusetzenden Einkommens in den auf den Auszahlungsmonat folgenden sechs Monaten zu bestimmen und eine Verpflichtung zum Aufwandsersatz in dieser Höhe festzusetzen.

Beispiel:
Im Beispiel aus 31.2.3 (2) ergab sich ein Zahlungsanspruch von 1 400 Euro. Unter Anrechnung des den Freibetrag übersteigenden Einkommens besteht eine Verpflichtung zum Aufwandsersatz von monatlich 100 Euro, also insgesamt 600 Euro.

Rundschreiben BMAS 2021/3 - 8. September 2021

Beispiel:	Bedarf	Eigene Mittel
Regelbedarf Stufe 1	432,00	932,00
Bedarf Unterkunft und Heizung	400,00	
Monatlicher Bedarf:	832,00	
Monatlich einzusetzender Einkommensüberschuss	100,00	
6 mal 100 = 600 Euro		

(4)¹ Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessenausübung von der Anrechnung des Einkommens vollständig oder teilweise abgesehen werden.² Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn das anzurechnende Einkommen so gering ist, dass der Verwaltungsverfahren in keinem Verhältnis zur voraussichtlichen Einnahme steht.

Zu Absatz 3:

31.3.0 (Regelungsziele)

1 Absatz 3 regelt, dass die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für die Erstaussstattung der Wohnung, Erstaussstattung von Bekleidung (Absatz 1 Nummer 1) und die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (Absatz 1 Nummer 2) als pauschalierte Geldleistungen erbracht werden können.² Leistungen zur Deckung der Bedarfe für die Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe und die Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sind von dieser Pauschalisierung ausgenommen und deshalb in Höhe des individuellen Bedarfs zu erbringen.

31.3.1 (Voraussetzungen und Grenzen der Pauschale)

(1)¹ Die Leistungen nach Absatz 1 können im Rahmen des § 10 Absatz 3 sowohl als Geld- als auch als Sachleistungen erbracht werden.² Soweit Leistungen als Geldleistungen erbracht werden, liegt es im Ermessen des Trägers der Sozialhilfe, die Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung, die Erstaussstattung von Bekleidung und die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt als Pauschale zu leisten.

(2)¹ Zur Bemessung der Pauschale sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.² Die Pauschale muss dabei so bemessen sein, dass die leistungsberechtigte Person mit dem gewährten Betrag ihren Bedarf auf Erstaussstattung in vollem Umfang decken kann.³ Die

Rundschreiben BMAS 2021/3 - 9. September 2021

Innerhalb der einzelnen Pauschale angesetzten Preise können die marktüblichen Preise entweder für neue einfache Ausstattungsgegenstände bzw. Kleidung im unteren Preissegment oder für gut erhaltene gebrauchte Gegenstände widerspiegeln. Auch eine Mischkalkulation aus Preisen für neue einfache Ausstattungsgegenstände bzw. neue Kleidung im unteren Preissegment und gut erhaltenen gebrauchten Gegenständen sowie Kleidung ist zur Bemessung der Pauschale möglich. Die Höhe der Pauschalen muss z. B. auf der Grundlage von Bezugsquellen oder Preislisten nachvollziehbar sein.

(3) Es bestehen keine Bedenken, die bei Trägern der Sozialhilfe bereits ermittelten Pauschalen für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem Dritten Kapitel anzuwenden, soweit diese den dargelegten Voraussetzungen sowie bei den jeweiligen Bedarfen dargestellten Grundsätzen zur Bemessung der Bedarfe entsprechen. Daher ist bei der Ermittlung einer Pauschale für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt [vgl. 31.1.3 (1)] das Vorhandensein von Ausstattungsgegenständen bei einer weniger als drei Jahre zurückliegenden Geburt zu berücksichtigen [vgl. 31.1.3 (1)].

(4) Wenn aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles ein von der Pauschale abweichender Bedarf besteht, ist der Bedarf nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu bemessen. Dies kann insbesondere bei Menschen mit Behinderung in Betracht kommen, sofern aufgrund der Behinderung ein besonderer Bedarf besteht. So kommt beispielsweise die Gewährung einer Geschirrspülmaschine abweichend von etwaigen Pauschalen in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihren Abwasch per Hand zu erledigen.
